



## **Niederschrift**

**-öffentlich-**

**über die**

**Sitzung des Kreistages**

---

Sitzungsdatum: Montag, den 17.10.2016  
Beginn: 09:00 Uhr  
Ende: 10:53 Uhr  
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

**Anwesend waren:**

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Haupt-Kreutzer, Christine  
Amrehn, Armin  
Heußner, Karen  
Brohm, Waldemar

Mitglieder der CSU Fraktion

Ländner, Manfred MdL  
Behon, Rosa  
Brell, Hermann  
Eberth, Thomas  
Endres, Alfred anwesend ab 9:10 Uhr  
Feuerbach, Anita  
Friedrich, Rainer  
Götz, Jürgen  
Jungbauer, Björn  
Klüpfel, Uwe  
Krämer, Helmut  
Kuhn, Barbara anwesend ab 9:26 Uhr  
Lehrieder, Paul MdB  
Lörner, Heiko  
Losert, Burkard  
Meckelein, Karl  
Menig, Heiko  
Rhein, Bernhard  
Schäfer, Elisabeth  
Schmidt, Martina  
Schmitt, Roland  
Schulz, Jutta  
Umscheid, Martin  
Wild, Martina  
Wunderlich, Marion  
Zenner, Marc  
Zorn, Matthias anwesend ab 9:17 Uhr

Mitglieder der SPD Fraktion

Wolfshörndl, Stefan  
Distler, Eva-Maria Dr. med.  
Eck, Joachim  
Gernert, Sibylle  
Halbleib, Volkmar MdL anwesend bis 10:07 Uhr  
Kinzkofer, Rainer  
Linsenbreder, Eva  
Reuther, Marion  
Ries, Sonja  
Schlereth, Bernhard  
Schmid, Harald

Stichler, Peter  
Wesselowsky, Peter

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Trautner, Christoph  
Celina, Kerstin  
Heeg, Rita  
Meixner, Josef  
Müller, Gerhard  
Pumpurs, Eva  
Stahl, Fred  
Winzenhörlein, Sven

anwesend ab 9:05 Uhr

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans  
Freiherr von Zobel, Heinrich  
Fuchs, Rainer  
Joßberger, Ernst  
Juks, Peter  
Kinzinger, Lioba  
Rost, Peter Dr. med.  
Rützel, Thomas  
Wild, Lothar

Mitglieder der REP

Seifert, Berthold  
Kienast, Ernst-Alfred

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias  
Marold, Viktoria

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

2 Vertreter der Medien  
2 Zuhörer  
2 Referendare

Herr Dr. Meinolf Spichal, Verkehrsforschung und Infrastruktur GmbH, Braunschweig, zu Ö 1

vom Landratsamt:

Herr Wallrapp (S)  
Herr Krug (ZB)  
Frau Gerlach (GB 1)  
Frau Dengel (GB 2)  
Frau Waltert (SFB 2)  
Frau Münch (SFB 2)  
Frau Schorno (SFB 3)  
Herr Dröse (SFB 4)  
Herr Künzig (ZFB 2)  
Herr Agne (ZFB 4)  
Herr Dürr (ZFB 5)

vom Kommunalunternehmen:

Herr Prof. Dr. Schraml  
Frau von Viettinghof-Scheel  
Herr Stiller, ÖPNV

**Abwesend/Entschuldigt:**

Mitglieder der CSU Fraktion

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Hügelschäffer, Karl | entschuldigt |
| Schraud, Rosalinde  | entschuldigt |

Mitglieder der SPD Fraktion

|                |              |
|----------------|--------------|
| Götz, Eberhard | entschuldigt |
| Koch, Heinz    | entschuldigt |

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. ÖPNV-Nahverkehrsplan **KU/051/2016**
2. Änderung der Abfallsatzungen **KU/052/2016**
3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg **SFB 4/027/2016**
4. Besteuerung der öffentlichen Hand - Anwendungsfragen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG für die Beibehaltung der Altregelung **ZFB 2/133/2016**
5. Kreisstraßen Wü 3/Wü 8 Planungen einer Ortsumgehung Rimpar **ZFB 2/134/2016**
6. Wolfskeel-Realschule Würzburg - Neubau Schul- und Vereinshallenbad; Festlegung Beckentiefe **ZFB 5/183/2016**
7. Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ersatzbetreuung im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Würzburg **FB 31b/037/2016/1**
8. Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Diakonischen Werk Würzburg e.V. über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung sowie der Ehe- und Familienberatung **FB 31b/038/2016/1**
9. Sonstiges
- 9.1. Sonstiges; Informationen zur geplanten Erdverkabelung SuedLink Tennet

**Landrat Eberhard Nuß** begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Zum Tagesordnungspunkt 4 im nicht öffentlichen Teil teilt er mit, dass dieser von der Tagesordnung genommen wird.

Vor Einstieg in die Tagesordnung überreicht Landrat Eberhard Nuß für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung die Kommunale Dankurkunde des Freistaates Bayern an Frau Kreisrätin Marion Reuther, Herrn Kreisrat Waldemar Brohm und Herrn Kreisrat, MdL, Volkmar Halbleib.

|                 |  |                             |
|-----------------|--|-----------------------------|
| <b>Kreistag</b> | <b>Termin</b><br><br><b>17.10.2016</b> | <b>Vorlage: KU/051/2016</b> |
|                 |  | <b>TOP 1</b>                |
|                 |  | <b>öffentlich</b>           |

Fachbereich: Kommunalunternehmen

Betreff:  
**ÖPNV-Nahverkehrsplan**

**Sachverhalt:**

Die ÖPNV-Aufgabenträger der Planungsregion 2 („mittleres“ Unterfranken) beschlossen im November 2014 die Fortschreibung des Nahverkehrsplans aus dem Jahr 2006.

Gerade in den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche Änderungen bei den Konzessionsinhabern, im Fahrplanangebot, bei den Fahrzeuganforderungen, den Fahrgastströmen und den Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben, sodass eine Aktualisierung durch das beauftragte Institut WVI notwendig erscheint.

Der Nahverkehrsplan bildet eine wichtige Grundlage für die zukünftige Planung und Entwicklung im Öffentlichen Personennahverkehr und dient auch der Regierung von Unterfranken als wesentliche Entscheidungsgrundlage im Genehmigungsverfahren.

Dabei beinhaltet der Nahverkehrsplan neben der Benennung verbindlicher Ziele und Standards auch die Analyse aller verkehrsrelevanter Grunddaten. Daraus resultierend wird eine Schwachstellenanalyse in Anlehnung an die bayerische Leitlinie zur Nahverkehrsplanung erstellt. Anhand einer Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklungen werden Maßnahmen empfohlen, die den ÖPNV in der Region stärken und weiterentwickeln sollen.

In dem Prozess der Fortschreibung wurden die einzelnen Interessengruppen (Verkehrsunternehmen, Behindertenbeauftragte, benachbarte Gebietskörperschaften, Gemeinden, Verbände etc.) angemessen beteiligt.

Die Fortschreibung des Nahverkehrsplans sieht aufgrund der Rahmendaten wesentliche Handlungsfelder in der Gewinnung von sogenannten „Kann“-Fahrern. Hierbei sticht im Besonderen die Gruppe der Senioren hervor, deren Anzahl in den kommenden Jahren stark steigen wird. Um diese potentielle Fahrgastgruppe für den ÖPNV zu gewinnen, muss der Nahverkehr attraktiver gerade für mobilitätseingeschränkte Personen gestaltet werden.

Dies führt auch schon zum zweiten Handlungsfeld, dem barrierefreien Ausbau des ÖPNV. Die Vorgaben zum Ausbau bis 2022 gibt dabei das Personenbeförderungsgesetz vor.

Ein weiteres Schwerpunktfeld bilden die alternativen Bedienungsformen. Gerade im Hinblick auf die wirtschaftliche Erschließung im ländlichen Raum wird diese Bedienungsform eine immer bedeutendere Rolle spielen.

Die detaillierten Ergebnisse zu den Handlungsfeldern und zu den einzelnen Kapiteln aus der Fortschreibung des Nahverkehrsplans werden vom Gutachter in der Sitzung vorgestellt.



### **Debatte:**

**Prof. Dr. Schraml**, Vorstand Das Kommunalunternehmen, geht kurz auf den Sachverhalt ein.

**Herr Dr. Spichal**, Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH aus Braunschweig, stellt anschließend anhand einer Power-Point-Präsentation die Stellungnahme zum ÖPNV-Nahverkehrsplan vor.

**Kreisrat Henneberger** erwähnt, dass im Landkreis Würzburg im Vergleich zu manchen Nachbarkommunen der Nahverkehr auf einem höheren Niveau ist. Trotzdem seien noch einige Aufgaben notwendig. Es wäre sinnvoll das Nummernsystem der Busse zu erweitern, damit man erkennen kann, welche Route der Bus nimmt.

**Prof. Dr. Schraml** teilt mit, dass in einer der nächsten Kreistagssitzungen konkret mitgeteilt wird, was in den letzten Jahren seit dem ersten gemeinsamen Nahverkehrswegeplan umgesetzt wurde und welche Schritte noch angegangen werden. Ein Beschlussvorschlag erfolgt deshalb erst in einer der nächsten Sitzungen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an KU Prof. Dr. Schraml

Zur Kenntnis an

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|                 |  |                             |
|-----------------|--|-----------------------------|
| <b>Kreistag</b> | <b>Termin</b><br><br><b>17.10.2016</b> | <b>Vorlage: KU/052/2016</b> |
|                 |  | <b>TOP 2</b>                |
|                 |  | <b>öffentlich</b>           |

Fachbereich: Kommunalunternehmen

Betreff:

**Änderung der Abfallsatzungen**

**Sachverhalt:**

Die Änderungen der Abfallsatzungen sind zur Klärung der Rechtslage erforderlich, nachdem in den vergangenen Monaten die Entsorgung von Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub wiederholt Gegenstand der Diskussion war.

Mit der Neuregelung besteht weiterhin Entsorgungssicherheit. Zugleich wird aber der Handlungsspielraum bei verwertbaren Abfällen erweitert.

Der KU-Verwaltungsrat befasst sich in seiner Sitzung am 14.10.2016 mit dieser Angelegenheit.

**Beschlussvorschlag:**

Der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung wird zugestimmt.

**Debatte:**

**Prof. Dr. Schraml**, Vorstand Das Kommunalunternehmen, erläutert den Sachverhalt und geht auf wesentliche Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung (AWGS) ein.

**Kreisrat Schmitt** fragt nach, ob die Entsorgung von Windeln, sowohl bei Kleinkindern wie bei Senioren, anders gelöst werden kann.

**Prof. Dr. Schraml** erwidert, dass soziale Komponenten nicht in die Abfallgebührensatzung einfließen dürfen.

**Kreisrat Henneberger** fragt nach warum der Aufschlag für die Anlieferung in Hopferstadt niedriger ist.

**Prof. Dr. Schraml** erwidert, dass die Anlieferung in Hopferstadt umständlicher sei, da die Deponie nicht regelmäßig geöffnet hat und keine Waage vorhanden ist. Dies würde einen Aufschlag von 30 % nicht rechtfertigen, deshalb wurde der Aufschlag auf 5 % gesenkt.

**Beschluss:**

Der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung wird zugestimmt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2016.10.17/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an KU Prof. Dr. Schraml

Zur Kenntnis an KrPA

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|                 |                   |                                |
|-----------------|-------------------|--------------------------------|
|                 |                   | <b>Vorlage: SFB 4/027/2016</b> |
|                 | <b>Termin</b>     | <b>TOP 3</b>                   |
| <b>Kreistag</b> | <b>17.10.2016</b> | <b>öffentlich</b>              |

Fachbereich: Kreientwicklung einschl. Beteiligungsmanagement  
(SFB 4)

Betreff:

## **Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg**

### **Sachverhalt:**

Der Landkreis Würzburg ist an verschiedenen Unternehmen in der Rechtsform GmbH als Gesellschafter beteiligt. Dies sind derzeit:

- Technologie- und Gründerzentrum Würzburg GmbH (TGZ)
- IGZ BioMed/ZMK mbH (IGZ)
- Region Mainfranken GmbH
- Flugplatz Giebelstadt GmbH
- Fränkisches Weinland Tourismus GmbH

In den jeweiligen Gesellschafterversammlungen wird der Landkreis Würzburg durch den Landrat vertreten, der die durch Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

Bisher wurden sämtliche Stimmabgaben bei Beschlussfassungen unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweils zuständigen Gremiums abgegeben. Die Zuständigkeiten der Gremien ergeben sich insbesondere aus Art. 23, 26 und 30 Landkreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg.

Grundsätzliche Entscheidungen zur Beteiligung an Unternehmen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 20 LkrO) und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln sind dem Kreistag vorbehalten. Die übrigen Entscheidungen wurden bisher dem Kreisausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Viele der Beschlussvorlagen in den Gesellschafterversammlungen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben wiederkehrend und routinemäßig vorzunehmen. Eine Stimmgabe des Landrates unter Vorbehalt führt meist zu Verzögerungen im weiteren Geschäftsablauf bei den Gesellschaften.

In Absprache mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Würzburg, die bei oben genannten Gesellschaften ebenso beteiligt sind, wird deshalb vorgeschlagen, bei wiederkehrenden und routinemäßige Gesellschafterversammlungen Befugnisse auf den Landrat zu übertragen. Hiervon sind lediglich Beschlussfassungen

- zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und
- der Wahl der Abschlussprüfer

betroffen, soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt.

Zur Umsetzung dieser Befugnisübertragung ist die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg erforderlich (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LkrO).

Die Änderung der Geschäftsordnung sollte in § 39 (Einzelne Aufgaben des Landrates) mit der Ergänzung der neuen Nr. 8 in Absatz 2 erfolgen:

*„Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. Dies betrifft nur die Beschlussfassung*

- zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und
- der Wahl der Abschlussprüfer

soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf das Kommunalunternehmen des Landkreises mit Tochterunternehmen und weiteren Beteiligungen bleiben unberührt.

*Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.“*

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 einstimmig eine Empfehlung zur Änderung der Geschäftsordnung ausgesprochen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg:

In § 39 Abs. 2 wird die neue Nr. 8 wie folgt eingefügt:

*Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. Dies betrifft nur die Beschlussfassung*

- zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und
- der Wahl der Abschlussprüfer

soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf das Kommunalunternehmen des Landkreises und dessen Tochterunternehmen bleiben unberührt.

*Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.*

**Debatte:**

Es folgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg:

In § 39 Abs. 2 wird die neue Nr. 8 wie folgt eingefügt:

*Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. Dies betrifft nur die Beschlussfassung*

- *zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,*
- *die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,*
- *die Entlastung der Geschäftsführung,*
- *die Entlastung des Aufsichtsrates und*
- *der Wahl der Abschlussprüfer*

*soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf das Kommunalunternehmen des Landkreises und dessen Tochterunternehmen bleiben unberührt. Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.*

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2016.10.17/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an SFB 4, SFB 2

Zur Kenntnis an S

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|                 |  |                                |
|-----------------|--|--------------------------------|
| <b>Kreistag</b> | <b>Termin</b><br><br><b>17.10.2016</b> | <b>Vorlage: ZFB 2/133/2016</b> |
|                 |  | <b>TOP 4</b>                   |
|                 |  | <b>öffentlich</b>              |

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

**Besteuerung der öffentlichen Hand - Anwendungsfragen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG für die Beibehaltung der Altregelung**

**Sachverhalt:**

Mit Einführung des § 2b des UStG wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angenähert. Die grundlegende Änderung besteht darin, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr, wie bislang in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des UStG behandelt werden, sondern nunmehr die Grundregeln für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG gelten. Somit werden juristische Personen des öffentlichen Rechts durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, wenn nicht bis 31.12.2016 von der Optionsmöglichkeit für die Beibehaltung der Altregelung Gebrauch gemacht wird.

Falls der Landkreis von der Optionsmöglichkeit keinen Gebrauch machen sollte, fallen Einnahmen aus privatrechtlichen Tätigkeiten, wie z.B. Gebühreneinnahmen aus Veranstaltungen aus dem Bereich Jugend und Familie, der Verkauf von Umweltplaketten durch die Zulassungsstelle oder der Verkauf von nicht mehr benötigten Fahrzeugen und Maschinen der Straßenmeistereien unter die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes und werden somit steuerpflichtig. Die Erhebung der Umsatzsteuer wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages sowie der Bayerisches Landkreistag (Verwaltungsinfo vom 01.09.2016) empfehlen wegen der noch fehlenden Erläuterungen zu § 2b UStG von der in § 27 Abs. 22 UStG enthaltene Optionsregelung Gebrauch zu machen. Darin räumt der Gesetzgeber den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben und gewährt so insgesamt 5 Jahre um den Wechsel in das neue System zu gestalten.

Bei der Turn- und Schwimmhalle der Realschule am Mairdreieck in Ochsenfurt verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung als Betrieb gewerblicher Art.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Abgabe einer Optionserklärung in Anwendung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Würzburg zu und beauftragt den Landrat diese abzugeben.

**Debatte:**

Es folgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt der Abgabe einer Optionserklärung in Anwendung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Würzburg zu und beauftragt den Landrat diese abzugeben.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2016.10.17/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|                 |  |                                |
|-----------------|--|--------------------------------|
| <b>Kreistag</b> | <b>Termin</b><br><br><b>17.10.2016</b> | <b>Vorlage: ZFB 2/134/2016</b> |
|                 |  | <b>TOP 5</b>                   |
|                 |  | <b>öffentlich</b>              |

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

**Kreisstraßen Wü 3/Wü 8 Planungen einer Ortsumgehung Rimpar**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 18.07.2005 hat der Kreistag der Übernahme der Trägerschaft für den Bau der Ortsumgehungen unter der Maßgabe zugestimmt, dass dem Landkreis Würzburg dadurch weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht Kosten und Aufwendungen entstehen. Dieser Beschluss wurde am 16.07.2008 dahingehend erweitert, dass das erforderliche Planfeststellungsverfahren vom Landkreis durchgeführt wird, wenn sichergestellt ist, dass der Markt Rimpar alle damit verbundenen Kosten übernimmt, die Antragsunterlagen auf eigene Kosten erstellen lässt und die Kosten eventuell erforderlicher rechtlicher Beratung übernimmt. Mit Beschluss des Kreistages vom 08.12.2014 wurde darüber hinaus eine Kostenbeteiligung an den Planungskosten der neuen Trasse der Westumfahrung in Höhe von einem Drittel, maximal jedoch 175.000 €, zugesagt. Zahlungen des Landkreises wurden bisher noch nicht geleistet.

Intension der damaligen Beschlüsse war, dass der Landkreis die Trägerschaft nur formal übernimmt, sämtliche Aufträge, Überwachungen etc. jedoch vom Markt Rimpar übernommen werden. Eine entsprechende Vereinbarung über die Durchführung der Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen eines Gespräches bei der Regierung von Unterfranken als Förderbehörde wurde deutlich, dass das vorgesehene Konstrukt aus förderrechtlicher Sicht nicht unproblematisch ist. Nach dortiger Auffassung ist es notwendig, dass der Landkreis im Rahmen seiner Trägerschaft, die Abwicklung der Maßnahme, hierbei insbesondere die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung durchführt. Er kann sich hierbei vom Markt Rimpar zuarbeiten lassen, wird jedoch stärker als bisher vorgesehen eingebunden.

Nachdem die Verwaltung der Kreisstraßen an das Staatliche Bauamt Würzburg vergeben ist, müssten die Aufgaben des Landkreises dort ausgeführt werden. Nach den Regelungen über die Übertragung der Kreisstraßenverwaltung auf den Freistaat Bayern, sind diese Leistungen grundsätzlich zu vergüten. Diese Vergütung beträgt derzeit 7 v.H. der Ausgaben, eine Erhöhung dieser Pauschale ist vorgesehen, aber noch nicht beschlossen. Im Gegenzug wäre die Staatsbauverwaltung dann Auftraggeber für das beteiligte Planungsbüro, so dass hierfür dann keine weiteren Kosten anfallen würden. Ob dies eine Ausschreibungspflicht der weiteren Planungsleistungen auslösen würde, wäre dann ebenso zu prüfen, wie die Beauftragung des Marktes Rimpar mit den Planungsleistungen. Dieser könnte sich dann des bisherigen Planers bedienen.

Die ganze Problematik muss in einer Vereinbarung geregelt werden, welche zügig abgeschlossen werden sollte.

Derzeit besteht folgender Verfahrensstand:

Die Planungen für die sog. Westumfahrung (Zwischen Wü 3 und Staatsstraße) sind weitgehend abgeschlossen. Die Planfeststellungsunterlagen werden durch das vom Markt Rimpar beauftragte Ingenieurbüro erstellt und derzeit mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Nach Abschluss dieser Abstimmung sollen, nach Auskunft der Straßenbauverwaltung, Musterordner an die Regierung von Unterfranken übermittelt werden. Sobald von Dort „grünes Licht“ gegeben wird, kann der Antrag gestellt werden. Hierzu ist dann noch ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Die Antragstellung selbst erfolgt dann durch die Straßenbauverwaltung, da dieser dies im Rahmen der Vereinbarung über die Übernahme der Verwaltung der Kreisstraßen übertragen wurde. Parallel dazu wurde für die Durchführung des erforderlichen Grunderwerbs beim Amt für ländliche Entwicklung ein Antrag auf Unternehmensflurbereinigung erstellt. Die reinen Baukosten für die Westumfahrung sind in der derzeitigen Planungsphase mit ca. 10 Mio. € ermittelt.

Für die Südumfahrung (Zwischen Staatsstraße und Wü 8) wurden im Rahmen einer Voruntersuchung verschiedene Varianten untersucht, welche bisher nicht mit den Fachbehörden, und hier insbesondere mit den Naturschutzbehörden, abgestimmt sind. Bei allen in Frage kommenden Varianten sind beim derzeitigen Planungsstand reine Baukosten in Höhe von ca. 10 Mio. € veranschlagt. Hierbei ist jedoch ein unterschiedlicher Ausbaugrad der Staatsstraße anzusetzen, so dass der Kostenanteil des Baulastträgers Landkreis Würzburg variiert. Bei der in einer ersten Planung vorgestellten derzeitigen Vorzugsvariante ist ein Ausbau der Staatsstraße nicht erforderlich. Für die Fortführung der Planungen ist die Beauftragung des Ingenieurbüros mit weiteren Leistungsphasen notwendig. Hierzu müssen aber erst die erwähnten grundsätzlichen Festlegungen in der Maßnahmenvereinbarung getroffen werden.

Unter Berücksichtigung von Baunebenkosten und den Kosten des Grunderwerbs ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Gesamtmaßnahme auf mindestens 25 Mio. € belaufen werden.

Derzeit ist vom Markt Rimpar folgende Zeitschiene vorgesehen:

Beantragung der Planfeststellung für die Westumfahrung im Sommer, Abschluss des Verfahrens nach ca. einem Jahr.

Einleitung des Förderverfahrens im Laufe des Jahres 2017. Danach Ausschreibung über den Winter und Baubeginn im Frühjahr 2018. Für die Westumfahrung wird mit einer Bauzeit von ca. 1,5 Jahren gerechnet.

Im Anschluss soll dann die Südumfahrung verwirklicht werden, wobei die Baureife schon parallel zum Bau der Westumfahrung erreicht werden soll.

Nach den vorliegenden Untersuchungen ist die maximale Entlastung von Rimpar und Maidbronn nur dann zu erreichen, wenn sowohl West- als auch Südumfahrung ausgeführt werden. Dann wird eine Reduzierung des täglichen Verkehrs um ca. 5000 Fahrzeuge erwartet. Alleine durch die Westumfahrung soll sich der Innerortsverkehr zwar um ca. 1.000 Fahrzeuge reduzieren. Es ist allerdings fraglich, ob diese Reduzierung spürbar wahrgenommen wird.

Es muss deshalb sichergestellt werden, dass beide Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Dazu wäre sinnvollerweise ein Planfeststellungsverfahren für beide Maßnahmen durchzuführen. Dadurch tritt allerdings eine Verzögerung von mindestens einem Jahr ein.

Um einen möglichst günstigen Fördersatz für die Maßnahmen zu erreichen, sollte aber so schnell wie möglich die Höhe der Förderung geklärt werden und der Fördersatz dann für die Gesamtmaßnahme festgeschrieben werden. Dies muss auch dann gelten, wenn die Maßnahme abschnittsweise ausgeführt wird. Der Landkreis Würzburg erhält derzeit einen Fördersatz von 50 v.H. für Maßnahmen nach dem BayGVFG. Ziel muss es deshalb sein, einen deutlich höheren Fördersatz zu erreichen, wobei zu beachten ist, dass die anfallenden Baunebenkosten grundsätzlich nicht förderfähig sind und voll zu Lasten des Baulastträgers gehen. Dazu wird es wohl erforderlich sein, das Verfahren für die Westumfahrung schon vorab in die Wege zu leiten.

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 12.09.2016 wurde der Sachverhalt eingehend diskutiert. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei auf unterschiedliche Fördermöglichkeiten gelegt. Insbesondere wurde die Prüfung der Finanzierung über eine kommu-

nale Sonderbaulast nach Art. 13f FAG gefordert. Dies ist nur für die „Westumfahrung“ bei Übernahme der Trägerschaft durch den Markt Rimpar möglich. Aus diesem Grunde soll jetzt bei der Obersten Baubehörde angefragt werden, mit welchem Fördersatz für die Maßnahme zu rechnen ist. Nachdem der Landkreis in die bisherigen Verhandlungen zwischen Gemeinde und Fördergeber nur am Rande eingebunden war, muss vorher bei den Beteiligten der bisherige Verfahrensstand, auch hinsichtlich der Förderung, ermittelt werden.

Unabhängig davon kann der vom Umwelt- und Bauausschuss empfohlene Beschlussvorschlag übernommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich grundsätzlich finanziell an der Umsetzung der Umfahrung Rimpar.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung in Zusammenarbeit mit dem Markt Rimpar mit den Förderbehörden abzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planfeststellungsantrag einzureichen, sobald antragsreife Unterlagen vorliegen.

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich mit max. 3 Mio. € an der Gesamtmaßnahme.

Der Beauftragung weiterer, für die Realisierung der Südumfahrung erforderlicher, Planungsleistungen wird zugestimmt.

### **Debatte:**

**Landrat Nuß** fasst zusammen was in den letzten 10 Jahren bezüglich der Ortsumgebung Rimpar geschehen ist und erläutert den Sachverhalt.

Es folgen Stellungnahmen der Fraktionen bzw. der Parteienzusammenschlüsse:

**Kreisrätin Heußner (Bündnis 90/Die Grünen)** erwähnt, dass die Ortsumgebung ein langwieriges, komplexes und teures Vorhaben ist, das Land verbraucht und Böden versiegelt. Die Finanzierung steht nicht fest, da nicht klar ist in welcher Höhe Fördermittel zu erwarten sind. Der Landkreis soll die Trägerschaft übernehmen, um eine hinreichende Förderquote zu erreichen und sich an den Kosten beteiligen. Sie stellt weiter fest, dass einige offenen Fragen nur mit Hilfe des Landkreises beantwortet werden können. Dazu gehört die mögliche Förderung durch den Staat, die letztlich die Machbarkeit der Maßnahme bestimmt. Sie legt Wert darauf, dass im Falle einer Zustimmung zur Trägerschaft der Gesamtmaßnahme und auch im Falle der Zustimmung zur Beteiligung durch den Landkreis, die finanziellen Grenzen strikt eingehalten werden. Das betrifft auch eine Deckelung des finanziellen Beitrags des Landkreises.

**Kreisrat Fiederling (UWG-FW)** erwähnt, dass aus Sicht seiner Fraktion eine echte Umfahrung von Rimpar noch nicht erreicht sei. Er zweifelt, ob die derzeit geplanten Varianten zu einer unter der Bevölkerung tatsächlich wahrgenommenen Entlastung führen werden. Bei einer Zustimmung der Baumaßnahme wird davon ausgegangen, dass die Förderung mit Sonderbaulast mit einem Fördersatz von ca. 80 % erfolgen muss. Ist sie geringer, würde seine Fraktion nicht zustimmen.

Er bittet deshalb den Beschluss in folgenden Punkten zu ergänzen:

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich grundsätzlich finanziell an der Umsetzung der West- und Südumfahrung von Rimpar. Der Landkreis beteiligt sich mit max. 3 Mio. € am Bau der West- und Südumfahrung.

Bei der Westumfahrung fallen Kosten von ca. 10 Mio. € an. Ausgehend von einer Förderung von 80 % verbliebe ein Eigenanteil von 2 Mio. €. Der Landkreis beteiligt sich mit 30 %. Dies wären 600.000 €. Analog für die Südumfahrung würden die gleichen Beiträge gelten.

**Kreisrat Ländner, MdL (CSU)** weist darauf hin, dass es um zwei Dinge geht. Zum einen um die Umfahrung Rimpar, die dringend notwendig ist und zum zweiten auch um den Verkehr im Würzburger Norden. Er erwähnt, dass ihm bei einem Gespräch mit Staatssekretär Eck mitgeteilt wurde, dass auch im Ministerium eine Förderung in Höhe von 80 % angestrebt werde. Ein Beschluss des Kreistages hätte seiner Meinung nach diesbezüglich eine fördernde Wirkung.

**Kreisrat Wolfshörndl (SPD)** erwähnt, dass der Beschlussvorschlag, der jetzt vorliegt offen und konkret genug ist um weiter zu machen. Entscheidend sei, einen möglichst hohen Förderhorizont für das Gesamtprojekt zu erzielen.

**Kreisrat Henneberger (Ausschussgemeinschaft ÖdP/FDP)** stellt nochmal fest, dass der Kreistag zuerst beschlossen hat sich nicht finanziell zu beteiligen. Es sei ihm wichtig, dass der Kostenrahmen von 3 Mio. € nicht überschritten wird. Seine Ausschussgemeinschaft wird dem Beschlussvorschlag zustimmen.

**Kreisrat Rützel** regt an eine Absichtserklärung (Letter of Intent) mit dem Markt Rimpar abzuschließen, in der die Zuständigkeit und die Höhe der Kostenübernahme festgeschrieben sind.

**Landrat Nuß** legt dar, wie der Betrag von 3 Mio. € für den Beschlussvorschlag zustande kommt:

Ausgehend von 20 Mio. € reinen Baukosten und 5 Mio. € nicht förderfähigen Baunebenkosten und Kosten für den Grunderwerb für beide Maßnahmen sowie einer Förderung von 80 % wären es 16 Mio. € Zuschuss. Es blieben 4 Mio. € Baukosten zuzüglich 5 Mio. € nicht förderfähige Kosten (insgesamt 9 Mio. €) als Eigenanteil zu finanzieren.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.09.2016 über die finanzielle Beteiligung des Landkreises (30 v.H.) an den nicht förderfähigen Kosten beraten. Das wären demnach 2,7 Mio. € für den Landkreis Würzburg und 6,3 Mio. € für den Markt Rimpar für beide Maßnahmen. Dies wurde mit dem Markt Rimpar abgestimmt und wäre auch leistbar. Die Summe von 2,7 Mio. € wurde auf 3 Mio. € aufgerundet.

**Landrat Nuß** erwähnt, dass die Ergänzungen der Freien Wähler konkreter sind: Die Westumfahrung insgesamt 1.350.000 € (600.000 € plus 750.000 €). Die gleiche Summe gilt für die Südumfahrung. Das wären insgesamt ebenfalls 2,7 Mio. €.

**Landrat Nuß** hält fest, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung mit 3 Mio. € der weitest gehende ist.

**Kreisrat Fiederling** erwidert darauf, dass seine Fraktion auch mit der Summe von 3 Mio. € einverstanden sei. Wichtig ist, dass es nachvollziehbar sei, wie diese Summe zustande kam.

**Landrat Nuß** weist darauf hin, dass Kreisrat Losert als Bürgermeister von Rimpar wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilnimmt.

**Beschluss:**

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich grundsätzlich finanziell an der Umsetzung der Umfahrung Rimpär.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung in Zusammenarbeit mit dem Markt Rimpär mit den Förderbehörden abzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planfeststellungsantrag einzureichen, sobald antragsreife Unterlagen vorliegen.

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich mit max. 3 Mio. € an der Gesamtmaßnahme.

Der Beauftragung weiterer, für die Realisierung der Südumfahrung erforderlicher, Planungsleistungen wird zugestimmt.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 61 Nein: 5 Anwesend: 67 Befangen: 1

Beschluss-Nr.: KT/2016.10.17/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|                 |  |                                |
|-----------------|--|--------------------------------|
| <b>Kreistag</b> | <b>Termin</b><br><br><b>17.10.2016</b> | <b>Vorlage: ZFB 5/183/2016</b> |
|                 |  | <b>TOP 6</b>                   |
|                 |  | <b>öffentlich</b>              |

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung

Betreff:

**Wolfskeel-Realschule Würzburg - Neubau Schul- und Vereinshallenbad; Festlegung Beckentiefe**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Kreisausschusses am 02.05.2016 wurde beschlossen, bei der weiteren Planung des Hallenbades von einer Wassertiefe von 0,90 m bis 1,80 m auf drei Viertel der Fläche und für das letzte Viertel von einer Wassertiefe von bis zu 3,50 m auszugehen. Die größere Wassertiefe sollte es ermöglichen, dass das Schwimmbecken auch für die Ausbildung für Rettungskräfte von Wasserwacht und DLRG genutzt werden kann. In der Sitzung des Kreisausschusses am 04.07.2016 wurde die konkrete Planung des Schwimmbeckens festgelegt. Demnach soll das Becken im hinteren Bereich auf eine Länge von 8,00 m auf 3,50 m abgesenkt werden. Die Stadt Würzburg hat ebenfalls die entsprechenden Beschlüsse getroffen.

Nach den einschlägigen schulischen Sportstättenempfehlungen der Regierung von Unterfranken wird das Hallenbad als sog. Doppelübungsstätte errichtet, d.h. in dem Bad kann gleichzeitig Schwimmunterricht für zwei getrennte Klassen/Gruppen angeboten werden. Die Schulbaurichtlinien sehen dabei eine Wassertiefe von 0,90 m bis maximal 1,80 m an der tiefsten Stelle vor. Größere Wassertiefen sind nach den Richtlinien nur für Bäder mit Sprunganlage vorgesehen.

Grundlage der bisherigen Entscheidungen von Kreisausschuss und Stadtrat ist der Bau eines Schul- und Vereinshallenbades, das ausschließlich für Schulen, Vereine und sonstige geschlossene Nutzergruppen zugänglich sein soll. Für das Hallenbad hat die Regierung von Unterfranken die Förderfähigkeit nach dem FAG als Doppelübungsstätte für den Schulschwimmsport in Aussicht gestellt mit einem Schwimmbecken von 25 m x 12,5 m. Derzeit befindet sich das Planungsverfahren in Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Somit ist die schulische Nutzung auch aus Sicht der Gewährung der staatlichen Zuwendung als vorherrschende Nutzung anzusehen, deren Voraussetzungen vorrangig beachtet werden müssen.

Bei der Entscheidung über die Beckentiefe ist neben den Kosten somit zu berücksichtigen, dass das neue Hallenbad in erster Linie dauerhaft dem Schulschwimmunterricht der Wolfskeel-Realschule, weiteren städtischen Schulen und Schulen aus dem Landkreis dienen soll.

Aus diesem Grund wurde die Regierung von Unterfranken um eine schulsportfachliche Stellungnahme zur Beckentiefe gebeten. Die Regierung von Unterfranken teilte hierzu mit Schreiben vom 24.03.2016 mit, dass gerade im Grundschulbereich, wo elementarer Anfängerschwimmunterricht vorrangig betrieben wird, auf die Sicherheit und die damit verbundene Minimierung des Unfallrisikos größtmöglicher Wert gelegt werden muss. Eine Wassertiefe von mehr als den in den Sportstättenempfehlungen vorgesehenen 1,80 m stellt demnach ein

erhöhtes Sicherheitsrisiko dar, das die Schwimmlehrkraft mit einschätzen und beherrschen muss. Schwimmlehrkräfte einer Schule, die eigenverantwortlich Schwimmunterricht erteilen, müssen über eine eigene Schwimmqualifikation verfügen, die auch eine zwingend vorgeschriebene Rettungsfähigkeit voraussetzt. Hierbei wird sowohl bei der universitären Sportlehrerausbildung als auch bei entsprechenden Nachqualifikationen das Rettungsabzeichen in Bronze verlangt. Dieses beinhaltet das Retten aus einer Tiefe von 2,0 m bis 3,0 m. Erst ab dem Rettungsabzeichen in Silber wird eine Rettungsfähigkeit aus 3,0 m bis 5,0 m nachgewiesen.

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage (Beckentiefe bis 3,50 m) hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.07.2016 zum Planungskonzept Stellung genommen und die Wirtschaftlichkeit des Neubaus gegenüber einer Sanierung des bestehenden Hallenbades Lindleinsmühle bestätigt und die Förderfähigkeit in Aussicht gestellt. Es kann nach den aktuellen Fördersätzen mit einer Förderung von bis zu 2 Mio. Euro gerechnet werden.

Die Regierung von Unterfranken weist in ihrem Schreiben allerdings auch auf die Sicherheitsbedenken bei einer größeren und für die Schulen nicht erforderlichen Wassertiefe hin und dass bei einem schulischen Betrieb ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen. Diese könnten durch

- a) bauliche Maßnahmen wie einen Hubboden oder eine Trennwand oder
  - b) dauerhafte Überwachung durch geeignetes Fachpersonal (z.B. Bademeister)
- erreicht werden.

Auf Grundlage der Kostenschätzung des Planungsbüros wurde bei den bisherigen Entscheidungen den Mehrkosten für die Beckentiefe bis 3,50 m in Höhe von ca. 309.400,00 € zugestimmt. Eine weitere Ausweitung der Planung um eine Sprunganlage mit Mehrkosten bis zu 794.920,00 € wurde nicht bewilligt.

Eine Variante mit Hubboden würde alleine für den Hubboden nochmals Mehrkosten von brutto ca. 350.000,00 Euro verursachen und sollte aufgrund der Stör- und Wartungsanfälligkeit nicht weiter verfolgt werden. Seitens der Regierung von Unterfranken werden die Kosten für eine größere Beckentiefe bzw. einen Hubboden und eine Sprunganlage auch nicht als förderfähig anerkannt. Die Personalvollkosten für eine vom Hallenbetreiber zur Verfügung zu stellende (zusätzliche) Badeaufsicht während des Schulschwimmbetriebs werden von der Stadt Würzburg auf ca. 60.000,00 Euro jährlich beziffert.

Die Regierung von Unterfranken forderte im Schreiben vom 29.07.2016 zudem von den Landkreisgemeinden als Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulen im Landkreis, die das Bad nutzen würden, zur Absicherung der Zweckbindung der vorgesehenen staatlichen Zuwendung eine verbindliche Erklärung, dass diese das neue Hallenbad auch tatsächlich mitnutzen würden. Der ZFB 5 hat daraufhin Stellungnahmen der betroffenen Landkreisgemeinden bzw. Schulverbände eingeholt.

Zeitgleich haben der Landkreis und die Stadt im Juli und August von den Schulen im künftigen Einzugsbereich des Hallenbades zahlreiche Stellungnahmen der Schulleitungen und größtenteils auch der Elternbeiräte erhalten. Demnach sprechen sich die Grundschulen Bergtheim, Estenfeld, Güntersleben und Rimpar, die Grund- und Mittelschule Unterpleichfeld sowie die Mittelschule Kürnachtal Estenfeld aus Sicherheitsgründen eindeutig gegen eine Wassertiefe von 3,50 m aus. Lediglich von der Mittelschule Rimpar liegen keine Bedenken vor und die Grundschule Kürnach erklärte, dass sie weiterhin das Hallenbad in Gerbrunn nutzen möchte. Die Gemeinden bzw. Schulverbände schlossen sich in den Mitnutzungserklärungen den Bedenken der Schulen im Wesentlichen an. Die Rückmeldungen der Schulverbände Grundschule Bergtheim und Grund- und Mittelschule Unterpleichfeld lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

Die Schulen in der Stadt, die das neue Hallenbad nutzen sollen, wurden von der Stadtverwaltung ebenfalls um eine Bewertung gebeten. Die Grundschulen Lengfeld, Versbach, Josefsschule (Grombühl) und Gustav-Walle-Schule (Lindleinsmühle) sowie die Städtische Wirtschaftsschule (Grombühl) sind aus Sicherheitsgründen eindeutig gegen eine Wassertiefe von 3,50 m, lediglich die Wolfskeel-Realschule hat sich für die größere Wassertiefe ausgesprochen, allerdings verbunden mit dem Wunsch nach einer Sprunganlage. Im städtischen Bereich fehlten zum Zeitpunkt der Vorlage noch die Rückmeldungen der Gustav-Walle-Mittelschule, der Pestalozzi-Mittelschule und der Grund- und Mittelschule Vinzentinum.

Entscheidend über den Umfang der tatsächlichen schulischen Nutzung sind dabei allerdings nicht die Erklärungen der Schulsachaufwandsträger, da diese vorrangig für die Kostenübernahme zuständig sind (Belegungsgebühren, Schulbuskosten). Die Schulen entscheiden im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler letztlich selbst, ob sie in dem neuen Hallenbad überhaupt Schwimmunterricht durchführen möchten.

Um den eigentlichen Nutzungszweck des neuen Hallenbades durch die fehlende Akzeptanz bei den umliegenden Schulen nicht von vornherein zu gefährden, wird daher vorgeschlagen den nach der Sitzung des Kreisausschusses am 04.07.2016 eingegangenen zahlreichen Bedenken der Schulen und der Regierung von Unterfranken zur Sicherheit des Schulschwimmunterrichts Rechnung zu tragen und das neue Hallenbad nach den Empfehlungen der Schulbaurichtlinien mit einer Wassertiefe von 0,90 m bis maximal 1,80 m zu errichten und somit die Beschlüsse des Kreisausschusses vom 02.05.2016 und 04.07.2016 entsprechend zu ändern.

Für Vereine mit einem Interesse an einer darüber hinaus gehenden Wassertiefe bestehen lt. Mitteilung der Stadt Würzburg Alternativen in Würzburg im Nautiland (Beckentiefe 1,80 m bis 3,50 m), im Hallenbad der Bereitschaftspolizei (Beckentiefe bis 4,00 m) und im Hallenbad der Universität (Beckentiefe bis 3,25 m). Im Sommerhalbjahr steht ggf. zudem das Springbecken des Dallenbergbades mit einer Beckentiefe von 3,00 m bis 4,65 m zur Verfügung.

Die Stadt Würzburg befasst sich in den Sitzungen des Kultur- und Schulausschusses am 11.10.2016 und des Stadtrates am 20.10.2016 mit der Überprüfung der Beckentiefe des Hallenbades. Dort wird von der Stadtverwaltung ein gleichlautender Beschluss vorgeschlagen.

Der für das FAG-Förderverfahren notwendige Projekt- und Finanzierungsbeschluss erfolgt nach Vorlage der Kostenberechnung durch das Planungsbüro mit Abschluss der HOAI-Leistungsphase 3.

### **Beschlussvorschlag:**

Das auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg vom 06.02.2015 geplante neue Schul- und Vereinshallenbad auf dem Gelände der Wolfskeel-Realschule wird in Abänderung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 02.05.2016 und 04.07.2016 als schulische Doppelübungsstätte in der Größe von 25 m x 12,50 m mit einer Wassertiefe von 0,90 m bis 1,80 m errichtet.

**Debatte:**

**Kreisrat Henneberger** äußert seine Bedenken, dass Schulen nach der Errichtung des Schul- und Vereinshallenbades dieses wenig nutzen, weil sie entdecken, dass die Lage und die Busverbindung ungünstig sind oder die Zeit im Unterricht nicht reicht.

**Beschluss:**

Das auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg vom 06.02.2015 geplante neue Schul- und Vereinshallenbad auf dem Gelände der Wolfskeel-Realschule wird in Abänderung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 02.05.2016 und 04.07.2016 als schulische Doppelübungsstätte in der Größe von 25 m x 12,50 m mit einer Wassertiefe von 0,90 m bis 1,80 m errichtet.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 62 Nein: 5 Anwesend: 67

Beschluss-Nr.: KT/2016.10.17/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5

Zur Kenntnis an ZB

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|          |            |                               |
|----------|------------|-------------------------------|
|          | Termin     | Vorlage: FB<br>31b/037/2016/1 |
|          |            | TOP 7                         |
|          |            | öffentlich                    |
| Kreistag | 17.10.2016 |                               |

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

**Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ersatzbetreuung im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Würzburg**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der qualifizierten Tagespflege, deren Förderung im Landkreis Würzburg durch Satzung geregelt ist, hat der Landkreis Würzburg gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Im Landkreis gibt es neben den gegenseitigen Vertretungen der Tagesmütter untereinander und der Vertretung durch eine Institution überwiegend die Vertretung durch eigens für die Ersatzbetreuung tätige Tagespflegepersonen (Ersatzbetreuungsperson).

In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass eine zuverlässige Ersatzbetreuung mit den bisherigen Möglichkeiten nicht mehr sichergestellt werden kann. Ersatzbetreuungspersonen sind trotz der mit den Satzungsänderungen verbundenen Entgelterhöhungen zum 01.06.2014 und 01.01.2016 nicht zu gewinnen.

Fällt eine Ersatzbetreuungsperson aus und kann innerhalb eines Monats kein Ersatz gefunden werden, entfällt die staatliche und kommunale Förderung dieser Verhältnisse.

Um die Situation zu entspannen, hält die Verwaltung eine Festanstellung von Ersatzbetreuungspersonen für sinnvoll. Dies würde die Situation für die bereits tätigen Ersatzbetreuungspersonen und dadurch auch für die Tagespflege insgesamt erheblich aufwerten.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist mit seiner Beratungsstelle für Tagespflege bereits seit mehreren Jahren in der qualifizierten Tagespflege u. a. mit der Durchführung der Qualifizierungs- und Fortbildungskurse sowie der Vermittlung und Koordination der Tages- und Ersatztagespflege betraut. Eine Festanstellung von Tagespflegepersonen für die Ersatzbetreuung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband ist daher zweckmäßig.

Um den Bedarf der Ersatzbetreuung sicherstellen zu können, sind derzeit zwei Personen mit jeweils der Hälfte einer Vollzeitstelle erforderlich, so dass damit für insgesamt 8 Tagesmütter eine Ersatztagespflege sichergestellt werden kann.

Vergütet werden die tatsächlich entstehenden Personalkosten für die angestellten Ersatzbetreuungspersonen. Je nach Eingruppierung betragen diese ca. 20.000,00 € je 0,5-Stelle jährlich. Darüber hinaus werden die Personalnebenkosten sowie die Umlage für Koordination, Leitung und Verwaltung mit 2.200,00 € je Stelle pauschal vergütet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ersatzbetreuung im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Würzburg mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. mit Wirkung zum 01.11.2016 zu.

**Debatte:**

Es folgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ersatzbetreuung im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Würzburg mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. mit Wirkung zum 01.11.2016 zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2016.10.17/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an FB 31 b

Zur Kenntnis an GB 3, FB 31 a

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|                 |  |                                       |
|-----------------|--|---------------------------------------|
| <b>Kreistag</b> | <b>Termin</b><br><br><b>17.10.2016</b> | <b>Vorlage: FB<br/>31b/038/2016/1</b> |
|                 |  | <b>TOP 8</b>                          |
|                 |  | <b>öffentlich</b>                     |

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

**Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Diakonischen Werk Würzburg e.V. über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung sowie der Ehe- und Familienberatung**

**Sachverhalt:**

Die Durchführung und Finanzierung der vom Diakonischen Werk e. V. Würzburg für den Landkreis Würzburg betriebenen Erziehungsberatungsstelle und der Beratungsstelle Ehe und Familie ist seit 2006 in einer Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII geregelt.

Seit 2009 werden die Kosten der Beratungsstelle zwischen Stadt und Landkreis Würzburg nach Fallzahlen aufgeteilt. Auf den Landkreis Würzburg entfiel seitdem ein Anteil von 55 % des ungedeckten Finanzbedarfs der Personalkosten der Erziehungsberatungsstelle und 35 % der Familienberatungsstelle. Der Vertrag sieht vor, die Finanzierungsquoten alle 5 Jahre auf Basis der zurückliegenden Fallzahlen anzupassen.

Im Zuge der gemeinsamen Verhandlungen der Stadt Würzburg und des Landkreises mit dem Diakonischen Werk wurde eine gemeinsame neue Vereinbarung erarbeitet. Ziel war es, eine einheitliche und gerechte Abrechnung bzw. Finanzierung zu finden, wobei sich im Wesentlichen für den Landkreis Würzburg an der bisherigen Abrechnungssystematik kaum Änderungen ergeben.

Für den Landkreis ergeben sich auf Grund der Anpassungen folgende Änderungen:

- Erziehungsberatungsstelle:  
der Eigenanteil des Trägers bei den Personalkosten wird von 11,8 % auf 10 % gesenkt
- Familienberatungsstelle:  
der Eigenanteil des Trägers bei den Personalkosten wird von 47,31 % auf 50 % erhöht
- Der Finanzierungsanteil zwischen Stadt und Landkreis wird an Hand der Tätigkeitseinheiten in Stunden und nicht mehr wie bisher an Hand der Fallzahlen ermittelt.
- Aus dem Durchschnitt der Tätigkeitseinheiten der Jahre 2011 bis 2015 entfällt auf den Landkreis Würzburg
  - für die Erziehungsberatung 52 % (bisher 55 %)
  - für die Familienberatung 49 % (bisher 35 %)

Eine Anpassung der Quote ist in 5 Jahren anhand der bis dahin ermittelten durchschnittlichen Tätigkeitseinheiten angedacht.

- Sachkosten wurden bisher pauschal bezuschusst (Erziehungsberatung 36.000 €, Familienberatung 2.100 €). Künftig sollen diese ebenfalls entsprechend der Quote nach Tätigkeitseinheiten bezuschusst werden. Dabei sind vom Träger in der Erziehungsberatung 10 % und in der Familienberatung 50 % der Sachkosten selbst zu tragen.
- Auf Basis der Zahlen für 2015 ergeben sich folgende Änderungen:

| <b>Erziehungsberatung</b> | <b>bisher</b>    | <b>neu ab 2017</b> |
|---------------------------|------------------|--------------------|
| Personalkosten            | 150.791 €        | 146.172 €          |
| Sachkosten                | 36.000 €         | 31.186 €           |
| <b>Gesamt:</b>            | <b>186.791 €</b> | <b>177.358 €</b>   |

| <b>Familienberatung</b> | <b>bisher</b>   | <b>neu ab 2017</b> |
|-------------------------|-----------------|--------------------|
| Personalkosten          | 23.984 €        | 31.464 €           |
| Sachkosten              | 2.100 €         | 5.347 €            |
| <b>Gesamt:</b>          | <b>26.084 €</b> | <b>36.811 €</b>    |

Die Anpassung der Quote zwischen Stadt und Landkreis Würzburg auf Grundlage der bisherigen Tätigkeitseinheiten zieht bei der Finanzierung der Personalkosten der Erziehungsberatung eine leichte Reduzierung und bei der Familienberatung eine deutliche Steigerung nach sich.

Hinsichtlich der Sachkosten werden sich die Ausgaben für die Erziehungsberatung durch die prozentuale Beteiligung reduzieren, jedoch für die Familienberatungsstelle steigern.

Die neue gemeinsame Vereinbarung des Landkreises und der Stadt Würzburg mit dem Diakonischen Werk e. V. soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung sowie der Ehe- und Familienberatung des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg mit dem Diakonischen Werk e. V. mit Wirkung zum 01.01.2017 zu.

**Debatte:**

Es folgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung sowie der Ehe- und Familienberatung des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg mit dem Diakonischen Werk e. V. mit Wirkung zum 01.01.2017 zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2016.10.17/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an FB 31 b

Zur Kenntnis an GB 3, FB 31 a

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

|                 |                                    |                   |
|-----------------|------------------------------------|-------------------|
| <b>Kreistag</b> | <b>Termin</b><br><b>17.10.2016</b> | <b>Vorlage:</b>   |
|                 |                                    | <b>TOP 9.1</b>    |
|                 |                                    | <b>öffentlich</b> |

Fachbereich:

Betreff:

**Sonstiges; Informationen zur geplanten Erdverkabelung SuedLink Tennet**

**Herr Dröse**, Fachbereichsleiter Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement, informiert über den aktuellen Stand der geplanten Trassenführung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zu verzeichnen sind, beendet Landrat Nuß den öffentlichen Teil um 10:46 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an SFB 4

Zur Kenntnis an S

Troll  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r